



Bern, 10. April 2006
Unser Zeichen: 016.1-9/BDI

Rundschreiben 2006/1 vom 10. April 2006

Informationsaustausch zwischen den SRO und der Kontrollstelle betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären

Es ist Aufgabe der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) dafür zu sorgen, dass alle Personen, die berufsmässig eine finanzintermediäre Tätigkeit im Nichtbankenbereich ausüben, entweder über einen rechtzeitigen Anschluss an eine von ihr anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) oder über eine von ihr erteilte Bewilligung verfügen. Diese Aufgabe wird im Rahmen der sogenannten Marktaufsicht wahrgenommen.

Zur effizienten Erfüllung dieser Aufgabe ist die Kontrollstelle auch auf zweckdienliche Hinweise auf möglicherweise illegal tätige Finanzintermediäre angewiesen, die ihr von anderen Behörden, aus dem Finanzmarkt selbst und nicht zuletzt von den SRO mitgeteilt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Anschlüssen, Ausschlüssen und Austritten von Finanzintermediären verfügen die SRO oft über Informationen, die der Kontrollstelle im Rahmen der Marktaufsicht besonders nützlich sind.

Der grundsätzliche Informationsaustausch zwischen den SRO und der Kontrollstelle wird durch Art. 26 und 27 GwG gesetzlich geregelt. Darüber hinaus ist die Kontrollstelle ermächtigt, von den SRO alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (Art. 19 GwG).

Dieses Rundschreiben ergeht in Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen und beschreibt den gesetzlich geforderten und den von der Kontrollstelle zur effizienten Aufgabenerfüllung erwarteten Informationsaustausch bezüglich

- Anschluss an eine SRO, inkl.
 - Rückzug des Anschlussgesuchs durch den Gesuchsteller,
 - Verweigerung des Anschlusses durch eine SRO,
- Ausschluss eines Mitgliedes durch eine SRO und
- Austritt eines Mitgliedes aus einer SRO.

Gegenüber den Gesuchstellern sowie den austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern legen die SRO offen, dass sie der Kontrollstelle vom jeweiligen Entscheid Meldung machen. Zudem wird von der SRO erwartet, dass sie die Betroffenen über die rechtlichen Grundlagen der Unterstellungspflicht, über Art. 11 VB-GwG sowie die Strafbestimmung bei Geschäftsführung ohne Bewilligung, orientieren. Eine kurze Zusammenfassung der Grundlagen sowie eine Darstellung der Praxis der Kontrollstelle bezüglich der unterschiedlichen Regelung bei Austritten und Ausschlüssen finden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

1 Anschluss von Finanzintermediären durch die SRO

Sämtliche Anschlüsse von neuen Mitgliedern sind der Kontrollstelle durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen. Laufende Meldungen von Anschlüssen können im Interesse der betroffenen Finanzintermediäre liegen, wenn Dritte sich bei der Kontrollstelle über ihren regulatorischen Status erkundigen.

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung orientiert die SRO die Kontrollstelle unverzüglich nach erfolgtem Anschluss über Aufnahmen von Finanzintermediären, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie gegen die Pflichten von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VB-GwG verstossen haben. Die Meldung erfolgt unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen.

2 Rückzug des Anschlussgesuches

Die SRO erstattet der Kontrollstelle unverzüglich Meldung über zurückgezogene Anschlussgesuche unter Angabe der ihr gegenüber geäusserten Rückzugsgründe.

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, der sein Anschlussgesuch zurück gezogen hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VB-GwG tätig ist oder war, zeigt sie dies der Kontrollstelle im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen.

3 Verweigerung des Anschlusses

Verweigert die SRO einem Gesuchsteller den Anschluss, meldet sie ihn der Kontrollstelle unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt.

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, dem sie den Anschluss verweigert hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VB-GwG tätig ist oder war, zeigt sie dies der Kontrollstelle im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen.

4 Austritt aus einer SRO

Sämtliche Austritte von Mitgliedern sind der Kontrollstelle durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen.

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung meldet die SRO der Kontrollstelle unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft die Kündigung einer Mitgliedschaft, sofern die

SRO weiss oder annehmen muss, dass das kündigende Mitglied berufsmässig tätig ist. Die SRO legt das Kündigungsschreiben ihrer Meldung bei.

5 Ausschluss aus einer SRO

Die SRO meldet der Kontrollstelle unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, sofern der allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, bzw. nach Rechtskraft des erstinstanzlichen oder des Schiedsgerichtsurteils in allen anderen Fällen, Ausschlussentscheide unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt.

Anhang - Rechtliche Grundlagen und Praxis der Kontrollstelle

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) regelt die Pflichten der Finanzintermediäre. Im Nichtbankensektor wird nur die berufsmässig ausgeübte finanzintermediäre Tätigkeit als Finanzintermediation erfasst und somit dem Geldwäschereigesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 3 GwG). Die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit als berufsmässig gilt, sind in der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG; SR 955.20) geregelt.

1.2 Die Pflichten beim Wechsel von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Ausübung der Finanzintermediation

Art. 11 VB-GwG legt die Pflichten fest, die einer natürlichen oder juristischen Person obliegen, die von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen finanzintermediären Tätigkeit wechselt und somit neu als Finanzintermediär unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt:

- die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des Geldwäschereigesetzes sind umgehend einzuhalten (Art. 11 Abs. 1 Bst. a);
- der Finanzintermediär muss innerhalb von zwei Monaten seit Erreichen der Berufsmässigkeit einer von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein oder bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit einreichen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b).

Zudem ist es dem Finanzintermediär bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die Kontrollstelle untersagt,

- neue unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen aufzunehmen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a);
- bei den bestehenden, unterstellungspflichtigen Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 Bst. b).

1.3 Aufsicht durch die Kontrollstelle

Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG die keiner SRO angeschlossen sind, unterstehen der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle. Diese kann gemäss Art. 18 Abs. 2

GwG an Ort und Stelle Kontrollen durchführen oder durch eine von ihr bezeichneten Revisionsstelle durchführen lassen.

1.4 Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Gestützt auf Art. 20 GwG kann die Kontrollstelle bei Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und damit insbesondere auch bei illegaler Tätigkeit die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen bis hin zur Liquidation oder Löschung des illegal tätigen Finanzintermediärs im Handelsregister anordnen.

1.5 Die Strafbestimmung bezüglich Geschäftsführung ohne Bewilligung

Wer im Nichtbankensektor die berufsmässige Finanzintermediation im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG betreibt, ohne über einen SRO-Anschluss oder eine Bewilligung der Kontrollstelle gemäss Art. 14 GwG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Bst. b VB-GwG zu verfügen, ist illegal als Finanzintermediär tätig und kann gemäss Art. 36 GwG mit Busse bis zu CHF 200'000 bestraft werden.

2 Praxis der Kontrollstelle

2.1 Austritt aus einer SRO

Kündigt ein Finanzintermediär seine Mitgliedschaft in einer SRO, muss er ab dem rechtskräftigen Austrittsdatum aus der SRO über einen Anschluss an eine andere von der Kontrollstelle anerkannte SRO verfügen, bzw. ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als berufsmässiger Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG bei der Kontrollstelle eingereicht haben, damit er die berufsmässige Finanzintermediation gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG weiterhin legal ausüben kann.

2.2 Ausschluss aus einer SRO

Schliesst eine SRO ein Mitglied aus, muss dieses - sofern es weiterhin als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig sein will - in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 2 und 3 GwG innerhalb von zwei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides über einen Anschluss an eine andere SRO verfügen, bzw. bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG eingereicht haben.

Während der zweimonatigen Frist darf die finanzintermediäre Tätigkeit uneingeschränkt weiter ausgeübt werden, soweit die Kontrollstelle keine Massnahmen nach Art. 20 GwG anordnet.

Ab zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides ist die berufsmässige Finanzintermediation ohne SRO-Anschluss und ohne Bewilligungsgesuch bei der Kontrollstelle illegal. Sie kann von der Kontrollstelle gestützt auf Art. 20 GwG unterbunden werden und steht unter der Strafdrohung von Art. 36 GwG.